Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler
Abt. für Planung und Entwicklung
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

Vermessungs- und Katasteramt
Liegenschaftsamt
17. NOV. 2014

Stadt Eschweiler
Eing.: 17. Nov. 2014

TR 18.11.

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-582
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.10.2014 - 610.21.10-2 -

Sehr geehrte Frau Trienekens,

zu den einzelnen Teilflächen des vorbezeichneten Planverfahrens erhalten Sie folgende Anregungen und Hinweise:

Teilfläche – Nordwestlich Blaustein-See
Die Teilfläche – Nordwestlich Blaustein-See befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Friedrich der Große“, „Vicepräsident Robert Suermondt“ und „Fürstenberg“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Fried-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

rich der Große", „Vicepräsident Robert Suermondt" und „Fürstenberg" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Königsgrube braune Erweiterung" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleitungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planmaßnahme im Bereich des ehemaligen Tagebau Inden, Zukunft-West, W34 und Innenkippe Tagebau Zukunft-West. Es ist hier davon auszugehen, dass der Baugrund nicht aus gewachsenem Boden besteht. Daher empfehle ich Ihnen in dieser Angelegenheit den Bergwerksunternehmer, hier die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, um Stellungnahme zu bitten.

Für die zuvor genannten ehemaligen Betriebsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die vor Ort zuständige Ordnungsbehörde über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümp-

fungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Des Weiteren befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei

der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Teilfläche – Nördlich Fronhoven

Die Teilfläche – Nördlich Fronhoven befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürstenberg", über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Aldenhoven 9", „Aldenhoven 12", „Düren 1", „Düren 3", „Düren 4", „Jülich 2", „Jülich 3", „Jülich 4", „Jülich 6" und „Zeppelin" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürstenberg" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Aldenhoven 9", „Aldenhoven 12", „Düren 1", „Düren 3", „Düren 4", „Jülich 2", „Jülich 3", „Jülich 4", „Jülich 6" und „Zeppelin" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planmaßnahme im Bereich des ehemaligen Tagebau Inden, Innenkippe Tagebau Inden. West. Es ist hier davon auszugehen, dass der Baugrund nicht aus gewachsenem Boden besteht. Östlich an die Planfläche angrenzend befindet sich der Bereich des derzeit betriebene Tagebau In-

den. Ich empfehle Ihnen daher in dieser Angelegenheit den Bergwerksunternehmer, hier die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, um Stellungnahme zu bitten.

Für die Betriebsfläche Tagebau Inden, Innenkippe Tagebau Inden, hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die vor Ort zuständige Ordnungsbehörde über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Des Weiteren befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich der Planungsmaßnahme ein im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlerevier erstellter Altbrunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesem Brunnen, insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen.

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als auch die RWE Power Aktiengesellschaft als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Teilfläche – Nördlich Kraftwerk

Die Teilfläche – Nördlich Kraftwerk befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit", über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft" und „Vertrauen". Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Beharrlichkeit" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft" ist die RWE Power Aktiengesell-

schaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Beharrlichkeit" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planmaßnahme im Bereich der ehemaligen Innenkippe Tagebau Inden, W35. Es ist hier davon auszugehen, dass der Baugrund nicht aus gewachsenem Boden besteht. Der nordöstliche Bereich der Planfläche wird zum Teil von dem in Betrieb befindlichen und unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Inden überdeckt. Eine Nutzung dieses Bereiches ist erst nach Durchführung eines Abschlussbetriebsplanverfahrens und einer Beendigung der Bergaufsicht möglich. Ferner befinden sich im nordöstlichen Umfeld der Planmaßnahme sowohl die in Betrieb befindliche Kraftwerksreststoffdeponie Tagebau Inden, als auch die in Betrieb befindliche Deponie für bergbauliche Abfälle Tagebau Inden. Daher empfehle ich Ihnen in dieser Angelegenheit den Bergwerksunternehmer und Deponiebetreiber, die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, um Stellungnahme zu bitten.

Für die ehemalige Betriebsfläche Innenkippe Tagebau Inden, W35 hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die vor Ort zuständige Ordnungsbehörde über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 - 2000-1 -) ist der Bereich des Planungsgebietes von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als auch die RWE Power Aktiengesellschaft als Ei-

gentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Teilfläche – Halde Nierchen

Die Teilfläche – Halde Nierchen befindet sich über dem auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz und Galmei verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft-Erweiterung". Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Gute Hoffnung" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft-Erweiterung" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme ein Flöz dokumentiert, das unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche ausstreicht. In einer im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ingenieurbüro Heitfeld – Schetelig GmbH (IHS) durchgeführten Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier werden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die hier urkundlich nicht belegt sind.

Aufgrund dieser Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme auch Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und / oder oberflächennahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau tatsächlich geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung geeigneter Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.

Ferner befindet sich am südöstlichen Rand der Planmaßnahme folgende verlassene Tagesöffnung des Bergbaus:

2523/5631/001/TÖB, Schacht Sophie,
Bergwerk Gute Hoffnung,
R: ^{25}23745 H: ^{56}31087.

Weitere Angaben, insbesondere über Art und Umfang der Verfüllung sowie einer durchgeführten Sicherung liegen hier nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist.

Aus bergbehördlicher Sicht kann ich Ihnen folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus und der vorhandenen Tageöffnung geben:

- Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau" vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt.

- Wenn die vorhandene Verfüllsäule nachsackt, abgeht oder die Tagesöffnung einstürzt, muss in der näheren Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnung mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Fest-

legung von konkreten Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.

Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Des Weiteren ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen

möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Nach den hiesigen Unterlagen befindet sich die Planmaßnahme im Bereich der ehemaligen Halde „Auf dem Nierchen". Für diese ehemalige Betriebsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die vor Ort zuständige Ordnungsbehörde über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Hinsichtlich des zu den Teilflächen „Nordwestlich Blaustein – See" und „Nördlich Fronhoven" genannten Kohlenwasserstoff-Erlaubnisfeldes „Rheinland" sei abschließend erwähnt, dass eine Erlaubnis das befriste-

te Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Eschweiler
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

nachrichtlich per Email:

BAIUDBw Bonn

Stadt Eschweiler
Eing.: 01. Dez. 2014

Aktenzeichen:
26.01.01.06 WKA Eschweiler / 14
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
bettina.koestermann@brd.nrw.de

Bauleitplanung;
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Ihr Bericht vom 22.10.2014 – 610.21.10-2 –

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet „Nordwestlich Blaustein-See“ liegt in der Nähe des Modellfluggeländes Aldenhoven-Langweiler. Belange des Modellfluggeländes sind hier evtl. betroffen. Der Flugbetrieb darf durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung

gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Hinweis zu § 18a LuftVG:

Die Plangebiete liegen alle innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen bzw. Nörvenich.

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG evtl. im BImSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rotter)

Von: "Dohmes, Rudolf" <rudolf.dohmes@brd.nrw.de>
An: "lisa.trienekens@eschweiler.de" <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 3/24/2015 9:03
Betreff: Stadt Escxhweiler, Aufstellung der zweiten Änderung des FNP - Konzentarionszonen für Windenergieanlagen-.
Anlagen: 2014-11-25 FNP Eschweiler 2. Änd..pdf

Ihr Bericht vom 18.02.2015 (610.21.10-02)

Sehr geehrte Frau Trienekens,

zu Ihrer o.g. Beteiligung verweise ich auf meine Stellungnahme zu den luftrechtlichen Belangen vom 25.11.2014 (Aktenzeichen: 26.01.01.06 WKA Eschweiler).

Mit freundlichen Grüßen nach Eschweiler
Im Auftrag
gez. Dohmes

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
24. MRZ. 2015

Rudolf Dohmes
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 -Luftverkehr-
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (211) 475 - 3700
Telefax: +49 (211) 475 - 3988
E-Mail: rudolf.dohmes@brd.nrw.de

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hohenzollernring 48, 48145 Münster

An
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 07. Nov. 2014

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN DOPM.123387-334-3000
ANSPRECHPARTNERIN Herr Deitert
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hohenzollernring 48
48145 Münster
TEL +49 (0)251 98168-330
FAX +49 (0)251 98168-349
E-MAIL Werner.Deitert@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 06.11.2014

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen-
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Schreiben der Stadt Eschweiler vom 28.07.2014; 610.21. 10-2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung vom 01.10.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes –Konzentrationszonen für Windenergieanlagen- und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung beschlossen.
Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind von dieser Planung betroffen, da die bundeseigene Liegenschaft Propsteier Wald, entgegen einem beschlossenen Vorentwurf einer Standortuntersuchung, nun nicht mehr Teil einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist.
In diesem Vorentwurf waren die Suchräume 6 und 7 im Propsteier Wald als Windenergiestandorte dargestellt.
Die Berücksichtigung dieser Flächen für Windenergieanlagen ist ein Ziel der Rahmenvereinbarung einer Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.2013.
Zur Begründung der Nichtberücksichtigung des Propsteier Waldes in der aktuellen Flächennutzungsplanänderung wurde auf Einwendungen der Bezirksregierung Köln verwiesen.
Danach widerspräche die ursprüngliche Planung von Windenergieanlagen im Wald den Zielen der Raumordnung, dargestellt im LEP 95 NRW.
Wald dürfe nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht außerhalb von Waldbereichen umsetzbar sei.
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt diese Bedenken nicht.
Der Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes liegt vor.
Bis zu dessen Inkrafttreten gelten zwar die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als „Erfordernisse der Raumordnung" bei anderen Planungen und Entschei-

dungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat.
Ein Hauptthema des neuen LEP wird die Anpassung an den Klimawandel und der Ausbau erneuerbarer Energien sein.
Im Entwurf wird zur Waldnutzung ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen möglich sei, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt würden.
Daher ist die Möglichkeit der Nutzung von Waldflächen im Propsteier Wald zur Windenergienutzung aus Sicht der Raumordnung bereits jetzt hinreichend konkretisiert.
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bittet daher die Stadt Eschweiler, im weiteren Planverlauf die Flächen des Propsteier Waldes wieder als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufzunehmen, wie es schon im beschlossenen Vorentwurf der Standortuntersuchung vorgesehen war.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Deitert

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3 ; Az: 45-60/
III-ohne-14-FNP

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

TEL +49 (0)228 5504 - 4585
FAX +49 (0)228 5504 - 5763
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack

Per E-Mail

DATUM 28.10.2014

BETREFF Aufstellung der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergie

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.10.2014; Ihr Zeichen: 610.21.10-2

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Trienekens,

die Bundeswehr ist stark betroffen, weil das Stadtgebiet im Zuständigkeitsbereich der Flugplatze **Geilenkirchen** und **Nörvenich** liegt.

Aufgrund der Bauhöhe der Windenergie Anlagen (WEA) kann es zu Ablehnung, Zustimmung mit Auflagen kommen.

Weiter durchqueren im Stadtgebiet NATO-Pipelines eine jeweils eine für NATO-Flugplatz Geilenkirchen und eine für den Flugplatz Nörvenich, bei diesen muss der Abstand so weit wie die Bauhöhe der WEA plus 5 m sein.

Im Stadtgebiet sind auch Teile des Militärstraßengrundnetzes (B264, A544, A44, A4) sind die entsprechenden Abstände einzuhalten.

Eine genaue Stellungnahme kann ich erst geben, wenn alle benötigten Daten, die bei Beantragung der WEA mir dann vorliegen:

-Anzahl der WEA
-Koordinaten der WEA (vorzugsweise in WGS84)
-Gemarkung
-Flur
-Flurstück
-Bauhöhe über Grund
-Höhe über NN
-Nabenhöhe

-Rotordurchmesser
-Fabrikat und Typ

Für jeden Genehmigungsantrag ist mir zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3 ; Az: 45-60/
III-ohne-15-FNP

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

TEL +49 (0)228 5504 - 4585
FAX +49 (0)228 5504 - 5763
BW 3402
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack

Per E-Mail

DATUM 25.02.2015

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
25. FEB. 2015

BETREFF Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes –Konzentrationszonen für Windenergieanlagen-
hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 18.02.2015; Ihr Zeichen: 610.21.10-02

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem **01.04.2014** das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn hat die Aufgaben der Wehrbereichsverwaltung in Düsseldorf übernommen.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.
WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a LuftVG für den militärischen Flugplatz.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die **Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinate (WGS84)** von Luftfahrthindernissen vorliegen.
Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu den Flugplätzen Nörvenich und Geilenkirchen zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen), sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Weitere Einschränkungen können durch den Verlauf der Nato-Pipeline, Teile des Mili-

tärstraßengrundnetzes L223 + B264 (Nr.7391); A4 (Nr.739) und A44 (Nr.702) sowie die Liegenschaft der Donnerberg-Kaserne. Bei diesen ist der Abstand die Bauwerkshöhe plus 5m bzw. bei Liegenschaften beträgt der Abstand (Wohn- und Gewerbegebäuden) 300m.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Eschweiler
Abt. Planung u. Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing 29. Okt. 2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
610.21.10-2, 22.10.14, Fr. Trienekens	226-10, 5593-5 Nr. 8864	2 24 80-363 oder 2 24 80-0	27.10.2014

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler (gesamtes Stadtgebiet) – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen; Städteregion Aachen (Landkreis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

  In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

  „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

  - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 × Rotordurchmesser;*
  - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 × Rotordurchmesser.*

  Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 × Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

  Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

  Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Bernd-Michael Hübner

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8864
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1125 50N5247 SO: 06E2053 50N4715
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	Eschweiler, Stadtgebiet
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

46	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
41	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
32	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
10	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
6	EWV Energie-und Wasser-Versorg. GmbH	Willy-Brandt-Platz 2	52222	Stolberg
4	NetAachen GmbH	Grüner Weg 100	52070	Aachen
3	complete internet & security gmbh	Dorfstraße 1	87675	Rettenbach am Auerberg
2	Cinram GmbH	Max-Planck-Str. 1-9	52477	Alsdorf
2	Information und Technik NRW	Mauerstraße 51	40476	Düsseldorf
2	RWE Power AG Technikzentrum	Frechener Straße 12	50226	Frechen
1	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059	Duisburg

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein-Westfalen	Aachen, Städteregion	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Borsigstraße 11 40880 Ratingen
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Bundesnetzagentur

23. FEB. 2015

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Eschweiler
Eing.: 23. Feb. 2015

Stadt Eschweiler
Abt. Planung u. Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
610.21.10-02, 18.02.15, Fr. Trienekens	226-10, 5593-5 Nr. 9519	2 24 80-363 oder 2 24 80-0	20.02.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler – 4 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Städteregion Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn (02 28) 14-88 72

E-Mail poststelle@bnetza.de
Internet http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten 4 Gebiete durchgeführt. Den Anlagen 1a-d können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

  In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

  „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

  - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 × Rotordurchmesser;*
  - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 × Rotordurchmesser.*

  Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 × Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

  Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

  Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd-Michael Hübner

Anlagen

Anlage 1a

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1345 50N5210 SO: 06E1524 50N5127
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	Eschweiler, **Nordwestl. Blaustein-See**
Bauplanung:	Flächennutzungsplan – Konz.-zone für Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

10	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
3	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
2	NetAachen GmbH	Grüner Weg 100	52070	Aachen
1	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf

Anlage 1b

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1629 50N5306 SO: 06E1837 50N5201
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	Eschweiler, **Nördl. Fronhoven**
Bauplanung:	Flächennutzungsplan – Konz.-zone für Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

9 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
2 EWV Energie-und Wasser-Versorgung GmbH	Willy-Brandt-Platz 2	52222	Stolberg
1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf

Anlage 1c

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1813 50N5101 SO: 06E1900 50N5033
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	Eschweiler, **Nördl. Kraftwerk**
Bauplanung:	Flächennutzungsplan – Konz.-zone für Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

5 RWE Power AG Technikzentrum	Frechener Straße 12	50226	Frechen
3 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
2 EWV Energie-und Wasser-Versorgung GmbH	Willy-Brandt-Platz 2	52222	Stolberg
1 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059	Duisburg
1 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf

Anlage 1d

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9519
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1920 50N4909 SO: 06E2035 50N4832
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	Eschweiler, **Halde Nierchen**
Bauplanung:	Flächennutzungsplan – Konz.-zone für Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

15 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München

Anlage 2

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein-Westfalen	Aachen, Städteregion	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Borsigstraße 11 40880 Ratingen
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
der Bürgermeister
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 13. Jan. 2014
61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
13. JAN. 2014

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Herr Marcus Herhut
- Bauplanungsamt -
Zimmer: 29
Telefon: 02464 / 586-241
Telefax: 02464 / 586-142
m.herhut@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II - 1/2 He

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00
BIC: PBNKDEFF

indeland

Aldenhoven, 07. Januar 2014

Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler
hier: vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 bitten Sie um eine Stellungnahme zum Vorentwurf Ihrer Standortuntersuchung bis zum 17. Januar 2014.

Da es sich bei einer Stellungnahme zu einem Projekt solchen Ausmaßes nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist es zwingend erforderlich, dass sich der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven mit der Thematik befasst. Die nächste Sitzung wird am 20. Februar 2014 stattfinden und dort wird eine entsprechende Stellungnahme beschlossen werden.

Aus diesem Grunde beantrage ich eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2014 und melde vorsorglich Bedenken an.

Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Tertel)
Bürgermeister

G 12.d.A.

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
der Bürgermeister
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 10. MRZ. 2014

Aldenhoven, 05. März 2014

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Herr Marcus Herhut
- Bauplanungsamt -
Zimmer: 29
Telefon: 02464 / 586-241
Telefax: 02464 / 586-142
m.herhut@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II - 1/2 He

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00
BIC: PBNKDEFF

indeland

Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler hier: vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 20.02.2014 hat der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven den nachfolgenden Sachverhalt bezüglich der von Ihnen durchgeführten Potentialflächenanalyse beraten.

Die Ortschaft Aldenhoven wird im Norden durch die L 136 und im Westen durch die L 228 in seiner Entwicklung beschränkt. Eine Ausdehnung der Ortschaft in diese Richtung ist nicht denkbar, insbesondere auch wegen der Nähe zur A 44. Im Osten grenzt die Ortschaft Aldenhoven unmittelbar an das Gebiet der Stadt Jülich, sodass auch in dieser Richtung keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die einzig noch denkbare Möglichkeit für den Ortsteil Aldenhoven, um sich zukünftig zu entwickeln, besteht daher in einer Ausdehnung nach Süden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven sind nahezu erschöpft. Daher sollten die südlich des Ortes gelegenen Flächen von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie möglichst freigehalten werden, um bei einer künftigen Entwicklung der Ortslage mögliche Konflikte mit Windenergieanlagen zu vermeiden.

Die Fläche der Suchräume 2, 3 und 4 liegt zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal. Aufgrund dessen hat die Fläche für das Ortsbild der Ortschaft Aldenhoven eine hohe Bedeutung. Zum anderen übernimmt diese Fläche aufgrund der Lage zwischen der Hauptortslage Aldenhoven und dem LSG an der Inde eine wichtige Naherholungsfunktion für Aldenhoven. Aktuell bestehen keine Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Entlang der Inde kann im Landschaftsschutzgebiet mit Vogel- und Fledermausarten, die entlang der Grünstrukturen jagen oder brüten, gerechnet werden.

Als Ergebnis der Beratungen bitte ich darum, über den im Windenergieerlass verankerten Schutzabstand hinaus, mindestens einen Schutzabstand von 800 Metern zur Wohnbebauung und 500 Metern zu Einzelhöfen vorzusehen, da diese Abstände auch seitens der Gemeinde Aldenhoven zum Schutz der Bürger als weicher Standortfaktor, im Rahmen der erstellten Potentialflächenanalyse, beschlossen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.

(Horst Wassenhoven)
Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
der Bürgermeister
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 03. Dez. 2014

Aldenhoven, 28. November 2014

Aufstellung der 2. Änderung des Flächnutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 7. Januar 2014 und 5. März 2014 hat die Gemeinde Aldenhoven gegen den Vorentwurf der Standortuntersuchung, die dieser Planung zugrunde liegt, Bedenken erhoben, die bislang nicht vollumfänglich ausgeräumt werden konnten.

Da sich die Beratungen zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf Seiten der Gemeinde Aldenhoven länger als erwartet hinziehen werden und eine abschließende Beratung der Stellungnahme für die Ratssitzung am 4. Dezember 2014 vorgesehen ist, bitte ich um Fristverlängerung bis zum 12. Dezember 2014.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

(Marcus Herhut)
Dipl.-Verwaltungswirt

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Herr Marcus Herhut
- Bauplanungsamt -
Zimmer: 29
Telefon: 02464 / 586-241
Telefax: 02464 / 586-142
m.herhut@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II - 1/2 He

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00
BIC: PBNKDEFF

indeland

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
der Bürgermeister
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

66/Tiefbau
11. DEZ. 2014
Stadt Eschweiler
Eing.: 10. Dez. 2014

Aldenhoven, 05. Dezember 2014

Aufstellung der 2. Änderung des Flächnutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen seitens der Gemeinde Aldenhoven gegen die o. g. Planung keine Bedenken.

Ich verweise allerdings auf meine Schreiben vom 28. November 2014, 7. Januar 2014 und 5. März 2014. Hier hat die Gemeinde Aldenhoven darauf hingewiesen, dass die Ortschaft Aldenhoven im Norden durch die L 136 und im Westen durch die L 228 in seiner Entwicklung beschränkt wird und somit eine Ausdehnung in diese Richtung nicht denkbar ist, insbesondere auch wegen der Nähe zur A 44. Im Osten grenzt die Ortschaft Aldenhoven unmittelbar an das Gebiet der Stadt Jülich, sodass auch in dieser Richtung keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die einzig noch denkbare Möglichkeit für den Ortsteil Aldenhoven, um sich zukünftig zu entwickeln, besteht daher in einer Ausdehnung nach Süden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven sind nahezu erschöpft.

Aus diesem Grunde bitte ich nochmals darum, vorsorglich einen Schutzabstand von mindestens 800 Metern zur Wohnbebauung und mindestens 500 Metern zu Einzelhöfen vorzusehen um die Ortsentwicklung Aldenhovens nicht nachhaltig zu gefährden und um mögliche Konflikte mit Windenergieanlagen zu vermeiden.

Die Fläche der Suchräume 2, 3 und 4 liegt zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal. Aufgrund dessen hat die Fläche für das Orts- und Landschaftsbild der Ortschaft Aldenhoven eine hohe Bedeutung. Zum anderen übernimmt diese Fläche aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet an der Inde eine wichtige Naherholungsfunktion für Aldenhoven, aber auch für die Stadt Eschweiler und das gesamte Indeland. Aktuell bestehen keine Vorbelastungen des Orts- und Landschaftsbildes. Entlang der Inde kann im Landschaftsschutzgebiet mit Vogel- und Fledermausarten, die entlang der Grünstrukturen jagen oder brüten, gerechnet werden.

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Herr Marcus Herhut
- Bauplanungsamt -
Zimmer: 29
Telefon: 02464 / 586-241
Telefax: 02464 / 586-142
m.herhut@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II - 1/2 He

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00
BIC: PBNKDEFF

indeland

Darüber hinaus sind bei den geplanten Konzentrationszonen nicht unerhebliche immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört neben insgesamt sechs bereits bestehenden Windenergieanlagen bei Weiler-Langweiler und Weiler-Hausen auch das Industrie- und Gewerbegebiet Aldenhoven, das bereits zu einer starken Belastung einzelner Immissionspunkte und damit der Aldenhovener Bürger führt.

Zwar schließt auch dies die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gänzlich aus, jedoch wird seitens der Gemeinde Aldenhoven bezweifelt, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen ausschließlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan in ausreichender Weise die genannten Belange berücksichtigen kann. Daher rege ich an, mittels einer verbindlichen Bauleitplanung bereits im jetzigen Planungsstadium mögliche Konflikte auszuschließen und konkrete Anlagenstandpunkte festzuschreiben.

Des Weiteren weise ich auf die bereits bestehende Planung der Gemeinde Aldenhoven hin, die eine Konzentrationszone direkt im Anschluss an die geplante Konzentrationszone auf dem Stadtgebiet der Stadt Eschweiler vorsieht. Hier sollen gemäß der aktuellen Planung bis zu acht Windenergieanlagen entstehen. Aus einem kürzlich geführten Gespräch zwischen den beiden nach dem BImSchG zuständigen Genehmigungsbehörden geht hervor, dass beide Planungen aufeinander abzustimmen sind. Dies geht auch aus § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches hervor. Eine solche Abstimmung wird seitens der Gemeinde Aldenhoven vor dem Fortschreiten des Verfahrens empfohlen. Auch hierzu wäre eine verbindliche Bauleitplanung zur Vorhabenkonkretisierung wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Claßen)
Bürgermeister

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler
der Bürgermeister
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

27. MRZ. 2015

Stadt Eschweiler
Eing.: 27. März 2015

Aldenhoven, 23. März 2015

Aufstellung der 2. Änderung des Flächnutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Sehr geehrte Frau Trienekens,
sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen seitens der Gemeinde Aldenhoven gegen die o. g. Planung keine Bedenken.

Den Stellungnahmen der Stadt Eschweiler zu den Anregungen und Bedenken der Gemeinde Aldenhoven vom 28. November 2014 und 5. Dezember 2014 kann in großen Teilen gefolgt werden, jedoch weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Beschlusslage in der Gemeinde Aldenhoven hin, die die Einwohner des Gemeindegebiets, aber auch aller umliegender Gemeinden mit einem besonderen Schutzabstand vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt. Aus diesem Grunde wird diesseits nochmals darum gebeten, die Ihnen bekannten Vorsorgeabstände anzuwenden. Der Gemeinde Aldenhoven ist bekannt, dass dies rechtlich nicht zwingend erforderlich, dennoch aber zulässig ist und somit einen höheren Schutz der Menschen in dieser Region gewährleistet.

In Ihrer Stellungnahme verweisen Sie darauf, dass Ihnen eine geplante Konzentrationszone auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Aldenhoven nicht bekannt ist. Zutreffend ist jedoch, dass der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven bereits in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 den Aufstellungsbeschluss für die genannte Konzentrationszone gefasst hat. Dieser Aufstellungsbeschluss ist auch den für das BImSch-Verfahren zuständigen Behörden des Kreises Düren und der Städteregion Aachen bekannt, die ebenfalls in Ihren Stellungnahmen auf die Planung der Gemeinde Aldenhoven hingewiesen haben.

Richtig ist lediglich, dass Ihnen noch keine Unterlagen zur Stellungnahme im Rahmen einer Beteiligung zugeleitet wurden, dies liegt jedoch darin begründet, dass die Gemeinde Aldenhoven bereits sehr frühzeitig durch die BimSch-Behörden darüber unterrichtet wurde, dass sowohl von der Stadt Eschweiler als auch von der Gemeinde Aldenhoven eine Abstimmung beider Konzentrationszonen gefordert wird und unsererseits auf diese Abstimmung durch die Vorhabenträger gewartet wird. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen befinden sich diese beiden Vorhabenträger auch in ei-

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Auskunft erteilt:
Herr Marcus Herhut
- Bauplanungsamt -
Zimmer: 29
Telefon: 02464 / 586-241
Telefax: 02464 / 586-142
m.herhut@aldenhoven.de

Aktenzeichen:
II - 1/2 He

Kontakt:
Telefon: 02464 / 586-0
Telefax: 02464 / 586-222
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de
http://www.aldenhoven.de

Sprechzeiten:
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr
di. 14:00 - 16:00 Uhr
do. 14:00 - 18:00 Uhr
fr. 8:30 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Düren
BLZ: 395 501 10
Konto: 3 401 395
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven
BLZ: 370 691 03
Konto: 3 000 267 014
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 147 50 500
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00
BIC: PBNKDEFF

indeland

nem gemeinsamen Abstimmungsprozess, sodass eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor Ende der Abstimmung als nicht zielführend angesehen wird.

Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen der indeland GmbH, in der sowohl die Stadt Eschweiler als auch die Gemeinde Aldenhoven Mitglied ist, die ebenfalls unter Berücksichtigung des gemeinsam aufgestellten Masterplans eine Abstimmung für sinnvoll und erforderlich halten.

Seitens der Gemeinde Aldenhoven wird somit nochmals auf die Bedeutung einer interkommunal abgestimmten Planung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Claßen)
Bürgermeister

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
503 (Haus B)

Auskunft
Margarete Lersch

Telefon-Durchwahl
02421/22-2704

Fax
02421/22-2705

eMail
m.lersch@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Stadt Eschweiler
z.Hd. Frau Trienekens
Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

01. DEZ. 2014

Stadt Eschweiler
Eing.: 27. Nov. 2014

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
610.21.10-2	22.10.2014	61/1 6173Eschweiler/2.Ä. Windenergie/Joh.	25. November 2014

2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Trienekens,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kämmerei
- Kreisentwicklung und –straßen
- Umweltamt

Wasserwirtschaft

Teilflächen Nordwestlich Blaustein-See und Nördlich Fronhoven

Abstände zu Fließgewässern
Das Plangebiet Nordwestlich Blaustein-See grenzt u.a. im Nordosten an das Fließgewässer Langweiler Graben (ehemals 620/2) (Kreis Düren). Die Teilfläche Fronhoven wird von Gewässern durchflossen, von denen Fließgewässerabschnitte im Kreis Düren liegen. Hier ist insbesondere der Fronhovener Graben (ehemals Gewässer 500) zu nennen. Bei den nachfolgenden Planungen sind ausreichende Abstände zu den Fließgewässern einzuhalten. Gemäß § 90a Landeswassergesetz beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches fünf Meter.

Erschließung
Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes: z.B. Fließgewässer Langweiler Graben, Fronhovener Graben) grundsätzlich unzulässig sind. Dies gilt ebenso für eine Verbreiterung von Wegparzellen in Richtung von Gewässern (auch nur zeitweise).
Evtl. notwendige Kreuzungen bzw. Überfahrten über Fließgewässer müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch eine zusätzliche Querung eines Gewässers oder eine Verlängerung eines bestehenden Durchlasses erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

Immissionsschutz

Bei den beiden geplanten Windvorrangzonen sind Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Teilfläche NW Blaustein-See

Hier existiert eine Vorbelastung durch insgesamt 6 Windenergieanlagen bei Weiler Langweiler. Diese sind als vorhandene Vorbelastung in den Planungen zu berücksichtigen.

Teilfläche N Fronhoven

Hier sind zwei Punkte zu berücksichtigen. Zum Einen sind potentielle Immissionsorte in der Ortschaft Aldenhoven durch gewerbliche Nutzungen bereits vorbelastet.
Darüber hinaus plant die Gemeinde Aldenhoven im direkten Anschluss an den hier geplanten Park ebenfalls eine Windvorrangzone mit insgesamt 8 Windenergieanlagen. Hierzu hat es zwischen dem Kreis Düren als Genehmigungsbehörde für die Aldenhovener Anlagen und der Städteregion als Genehmigungsbehörde für die Eschweiler Anlagen ein Abstimmungsgespräch gegeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Verfahren werden die Aldenhovener und die Eschweiler Planungen als gleichwertig angesehen. Die jeweiligen Planungen müssen somit jeweils Rücksicht auf die Planungen der Nachbarkommune nehmen. Dies wird erst dann durchbrochen, wenn es bei einer Kommune zu einer deutlichen Verzögerung kommen sollte.

Landschaftspflege und Naturschutz

Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "nordwestlich des Blausteinsees" und "nördlich Fronhoven" grenzen unmittelbar an das Gemeindegebiet Aldenhoven im Kreis Düren.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde Düren ist besonders die kumulative Auswirkung (a) sowie die Barrierewirkung (b) von Windenergieanlagen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Artenschutzes herauszuarbeiten und bei der Planung entsprechend zu gewichten und einzustellen.

Hinweis

Zu a) Das Zusammenwachsen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der intensiv genutzten Börde, über kommunale Grenzen hinweg, führt zu einer starken Betroffenheit der Feldfauna.

Zu b) Barrierewirkung durch Windenergieanlagen, insbesondere für ziehende Arten, zwischen den verschiedenen Habitatstrukturen wie beispielsweise der Sophienhöhe, dem Hambacher Wald, der Rur, dem Schlangengraben, der Neuen Inde, dem Blausteinsee und dem Lucherberger See.

Kreisentwicklung und –straßen, Sachbereich Tourismus

Der Bereich rund um den Tagebau Inden mit der Indeaue, dem Blausteinsee und der Goltsteinkuppe gehört zum Schwerpunktraum der Tourismus- und Freizeitentwicklung des indelandes. Hier wurden in den letzten Jahren, insbesondere auch im Rahmen der EuRegionalen 2008, erhebliche Anstrengungen zur Attraktivierung und zur Schaffung von Freizeitangeboten unternommen.

Der Bau von Windenergieanlagen in der beabsichtigten Anzahl wird sich auf die Freizeitqualität des Raumes deutlich auswirken, noch verstärkt durch die Bestrebungen der Gemeinde Aldenhoven, nord-östlich ebenfalls Windenergieanlagen zu errichten.

Diesem Qualitätsverlust sollte unbedingt durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Dies könnte z.B. eine farbliche Gestaltung sein, Informationstafeln zur Windkraft, die dauerhafte Möglichkeit der Besteigung einer WKA, die Verbindung mit Grün- und Blühsteifen etc. Diese Maßnahmen sind vertraglich mit dem Anlagenbetreiber zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margarete Lersch

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Stadt Eschweiler
z.Hd. Frau Trienekens
Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 25. März 2015

Der Landrat
Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 503 (Haus B)
Auskunft Margarete Lersch
Telefon-Durchwahl 02421/22-2704
Fax 02421/22-2705
eMail m.lersch@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
610.21.10-02	18.02.2015	61/1 6173 Eschweiler/2.Ä. Wind-energie/Joh.	19. März 2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Trienekens,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kreisentwicklung und –straßen
- Umweltamt

Kreisentwicklung und –straßen, Sachbereich Tourismus

Auf die Stellungsnahme vom 25.11.2015 wird verwiesen.

Wasserwirtschaft

Auf die Stellungnahme vom 25. November 2014 wird verwiesen.

Immissionsschutz

Für die Vorhabengebiete "Fronhoven" und "NW Blausteinsee" sind Vorbelastungen und zeitgleiche Planungen der Gemeinde Aldenhoven zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 25. November 2014 verwiesen.

Natur und Landschaft

Zum o.g. Vorhaben ist seitens Natur und Landschaft keine Stellungnahme möglich, da keine prüffähigen Unterlagen zur Verfügung stehen (die in den Unterlagen angegebene Fundstelle im Internet funktioniert nicht). Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird ausdrücklich verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margarete Lersch

ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Frau
Margarete Lersch
Kreisverwaltung Düren
52348 Düren

Dienststelle
Abteilung für
Planung und Entwicklung

Auskunft erteilt
Frau Trienekens
Zimmer 450
Telefon 02403/71-455
Fax 02403/60999-278
lisa.trienekens@eschweiler.de

IhrZeichen
Mein Zeichen 610.21.10-2/TR

Datum 30.03.2015

Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus
Montag-Mittwoch und Freitag
8.30–12.00 Uhr
Donnerstag
14.00–17.45 Uhr

Gläubiger-ID
DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF370

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

ESCHWEILER
hat keinen Platz für Rassismus

2. Änderung des Flächennutzungsplans
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Lersch,

die Stadt Eschweiler überarbeitet derzeit ihren Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind bisher zwei Bereiche als „Vorranggebiete für Windenergieanlagen" dargestellt, „Halde Nierchen" und Nördlich Kraftwerk". Diese beiden Bereiche wurden durch die aktuelle Standortuntersuchung / Potentialstudie als „Repoweringflächen" bestätigt.

Darüber hinaus wurden zwei weitere Bereiche: „Nordwestlich Blausteinsee" und „Nördlich Fronhoven" als neue Konzentrationszonen erkannt und auf ihre Eignung hin genauer untersucht, s. beiliegendes „Räumliches Gesamtkonzept".

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.03.2015, meine E-mail vom 25.03.2015 und unser heutiges Telefonat erhalten Sie vereinbarungsgemäß die vorliegenden Unterlagen bzgl. Natur- und Artenschutz zu diesen beiden neuen Konzentrationszonen:

- Ergebnisbericht Avifauna
  für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nordwestlich Blausteinsee", ECODA,
  Endbericht 21.11.2014;
- Fledermauserfassungen
  im Bereich des Windpark-Projektes Eschweiler-Nord, ÖKOPLAN,
  Endbericht Oktober 2014;
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
  für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nordwestlich Blaustein-See", ECODA,
  Endbericht 24.11.2014;

- Ergebnisbericht Avifauna
  für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven", ECODA, Endbericht 21.11.2014;
- Ergebnisbericht Fledermäuse
  für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven", ECODA, Endbericht 21.11.2014;
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
  für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven", ECODA, Endbericht 24.11.2014.

Die StädteRegion Aachen wurde ebenfalls über die öffentliche Auslegung informiert. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2015 u.a.:

„... **Natur und Landschaft:**
Die Verwaltung erhebt keine Bedenken gegen die 2. FNP-Änderung, wenn die in den Vorrangflächen liegenden ökologisch wertvollen geschützten Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden und im weiteren Verfahren durch entsprechende in den verschiedenen Gutachten dargelegten Vermeidungs- (z. B. Bauzeitenbeschränkung, zeitweises Abschalten der Anlagen bzgl. Fledermäuse und Kranich, Monitoring in Gondelhöhe) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen für die Wachtel) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden. ..."
In der Sitzung des Landschaftsbeirates am 28.04.2015 wird die Stadt Eschweiler die Planungen und Ergebnisse vorstellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Trienekens

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

27. APR. 2015

Stadt Eschweiler

Eing.: 24. ...

Stadt Eschweiler
z.Hd. Frau Trienekens
Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr.
503 (Haus B)
Auskunft
Margarete Lersch
Telefon-Durchwahl
02421/22-2704
Fax
02421/22-2705
eMail
m.lersch@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
610.21.10-02	18.02.2015	61/1 6173 Eschweiler/2.Ä. Windenergie/Joh.	20. April 2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
hier: Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde

Sehr geehrte Frau Trienekens,

ergänzend zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren vom 19.03.2015 nimmt die Untere Landschaftsbehörde zur o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die geplanten Vorrangflächen "nordwestlich Blausteinsee" und "nördlich" Fronhoven" grenzen teils unmittelbar, teils mit geringem Abstand an die im LP 5 "Aldenhoven/Linnich West" im Kreis Düren landschaftsrechtlich festgesetzten Schutzgebiete.

Weiterhin bilden die vorgenannten Flächen im Zusammenhang mit den schon realisierten Anlagen am "Weiler Hausen" im Kreis Düren einen sowohl optischen Querriegel (von West nach Ost) als auch eine Barriere für die Avifauna und Fledertiere.
Der betroffene Landschaftsraum ist nach Rekultivierung des Tagebaus mit natürlichen, landschaftsprägenden und biotopverbindenden Strukturen/Elementen aus Sträuchern und Bäumen entlang von Gewässern (Schlangengraben + Neue Inde) entwickelt worden und wird auch weiterhin nach Abschluss des Tagebaus Inden so entwickelt.

Diese Entwicklung dient dem Zweck der Wiederherstellung von Natur und Landschaft als Lebensraum für Flora und Fauna sowie zur ruhigen Erholung für den Menschen.
Die daraus resultierenden Summationseffekte zum Nachteil der Fauna, hier besonders der Feldvögel und der Fledertiere, sind in den Unterlagen nicht hinreichend betrachtet worden.

Durch Inanspruchnahme der Windkraft fast aller verbleibender Agrarflächen zwischen den Wohnlagen verbleibt kaum substanzieller Lebensraum für die Feldfauna. Insbesondere sind die verbleibenden Restflächen/-räume nicht in der Lage anderen Orts verdrängte Individuen aufzunehmen.

Aus den v.g. Gründen bestehen gegen die FNP-Änderung der o.g. Teilflächen aus landschaftspflegerischer Sicht erhebliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Margarete Lersch

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Stadt Eschweiler
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1

52233 Eschweiler

Eing.: 10. Dez. 2014
61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
09. DEZ. 2014

FS 10/12/14 TR 11.12.

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
04.12.2014	Herr Wiese	604	02404/50-581	02404/57999-581	sebastian.wiese@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen:

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen –
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 22.10.2014

Sehr geehrte Frau Trienekens,

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – soll unter anderem die Teilfläche – Nordwestlich Blaustein-See – als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler dargestellt werden.

Diese Teilfläche befindet sich in großer räumlicher Nähe zum Gemeindegebiet der Stadt Alsdorf und speziell zu der Wohnbebauung des Stadtteils Alsdorf Warden. Die Wardener Bevölkerung sah sich in der Vergangenheit wiederholt durch Planungen benachbarter Gemeinden am dortigen Stadtrand (Deponie Eschweiler, Windkraftanlagen Aldenhoven, etc.) belastet. Aufgrund der Höhe der in dieser Fläche potenziell möglichen Windenergieanlagen - auch unter Berücksichtigung des Bestandes - wird für die Bewohner des Stadtteils Warden zukünftig insbesondere mit einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung gerechnet.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler wurde am 27.11.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planungen bestehen im Ergebnis seitens der Stadt Alsdorf nur dann keine Bedenken, wenn eine Reduzierung der der geplanten Konzentrationsfläche – Nordwestlich Blaustein-See – erfolgt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28,151;
Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE
Sparkasse Aachen
1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSDE 33
IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
3000492018 (BLZ 390 601 80)
Swift-Code GENODED1AAC
IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODED1WUR
IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
3000610010 (BLZ 370 693 55)
Swift-Code GENODED1AHO
IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Die Fläche soll um das Teilstück reduziert werden, welches sich südwestlich des dort vorhandenen Feldweges befindet, der Anpassungsvorschlag ist in dem beigefügten Plan noch einmal grafisch dargestellt. Auf diese Weise würden insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Heckenstrukturen/ auch zur Naherholung frequentierte Wegeverbindung) berücksichtigt sowie ein größerer Abstand zum Stadtteil Warden gewahrt und die Beeinträchtigung für die Bewohner verringert.

Bitte informieren Sie mich im Fortgang der Planung über die Behandlung der geltend gemachten Belange.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wiese

2. Flächennutzungsplanänderung
Teilfläche - Nordwestlich Blaustein-See -

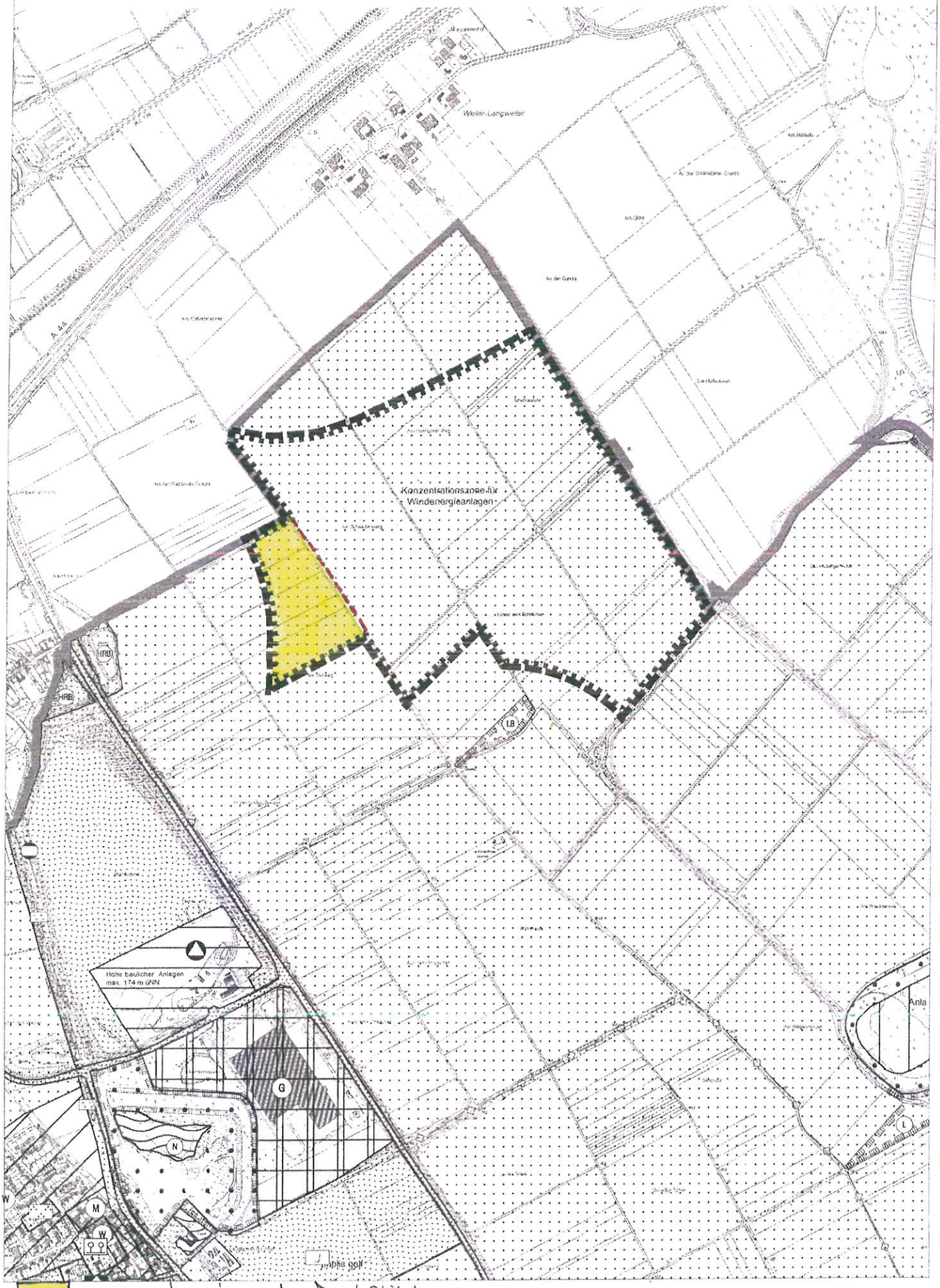

zu reduzierende Teilfläche

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Stadt Eschweiler
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1

52233 Eschweiler

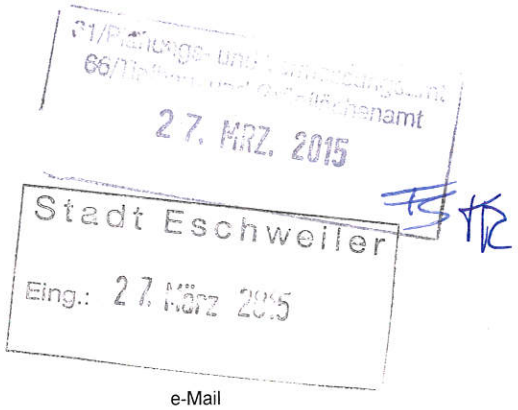

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
18.03.2015	Herr Wiese	604	02404/50-581	02404/57999-581	sebastian.wiese@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen:

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen –
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 18.02.2014

Sehr geehrte Frau Trienekens,

im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – soll unter anderem die Teilfläche – Nordwestlich Blaustein-See – als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler dargestellt werden.

Seitens der Stadt Alsdorf wurde Ihnen diesbezüglich mit Schreiben vom 04.12.2014 mitgeteilt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler am 27.11.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf beraten wurde und gegen die Planungen seitens der Stadt Alsdorf nur dann keine Bedenken bestehen, wenn eine Reduzierung der geplanten Konzentrationszone – Nordwestlich Blaustein-See – erfolgt.

Wie der Stellungnahme der Stadt Eschweiler zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen –zu entnehmen ist, wurden diese von der Stadt Alsdorf vorgebrachten Anregungen jedoch nicht in den Planungen berücksichtigt. Zwar erfolgte in der Abwägung eine längere Abhandlung über etwaige Aspekte des Schallimmissionsschutzes, auf die örtlichen Aspekte der Naherholung und des Landschaftsbildes wurde jedoch nicht eingegangen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
Rathaus - Linien 28,151;
Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE
Sparkasse Aachen
1500362 (BLZ 390 500 00)
Swift-Code AACSDE 33
IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
3000492018 (BLZ 390 601 80)
Swift-Code GENODED1AAC
IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
4700571012 (BLZ 391 629 80)
Swift-Code GENODED1WUR
IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
3000610010 (BLZ 370 693 55)
Swift-Code GENODED1AHO
IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Daher werden nun seitens der Stadt Alsdorf, im Rahmen der Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen –, vorbehaltlich eines entsprechenden neuerlichen Beschlusses im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf am 24.03.2015, Bedenken gegenüber den Planungen der Stadt Eschweiler erhoben.

Die geplante Windenergiekonzentrationszone – Nordwestlich Blaustein-See – liegt im Westen zum Teil in einem Bereich, welcher von den Bürgern des angrenzenden Alsdorfer Stadtteils Warden intensiv als Freizeit- und Erholungsbereich genutzt wird (siehe Anlage). Die entlang der vorhandenen Feldwege verlaufenden vier bis fünf Meter hohen Hecken- und Gehölzstrukturen (siehe Anlage) stellen zudem eine raumprägende, natürliche Grenze dar. Diese Grünstrukturen grenzen die von der Stadt Alsdorf zur Reduzierung angeregte Fläche im Westen, räumlich von der geplanten Windenergiekonzentrationszone ab. Die Errichtung einer Windenergieanlage auf dieser Teilfläche würde nicht nur die Freizeit und Erholungsfunktion im Umfeld stark einschränken, sondern auch die raumprägende Wirkung der Hecken- und Gehölzstruktur in der östlichen Ansicht aufheben.

Aus den vorgenannten Gründen, findet die geplante Konzentrationszone aus Sicht der Stadt Alsdorf nur nach einer Reduzierung um die genannte Teilfläche im Westen einen räumlichen Abschluss. Es wird daher erneut angeregt, die Fläche gemäß dem beigefügten Vorschlag anzupassen.

Bitte informieren Sie uns im Fortgang der Planung über die Behandlung der geltend gemachten Belange.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wiese

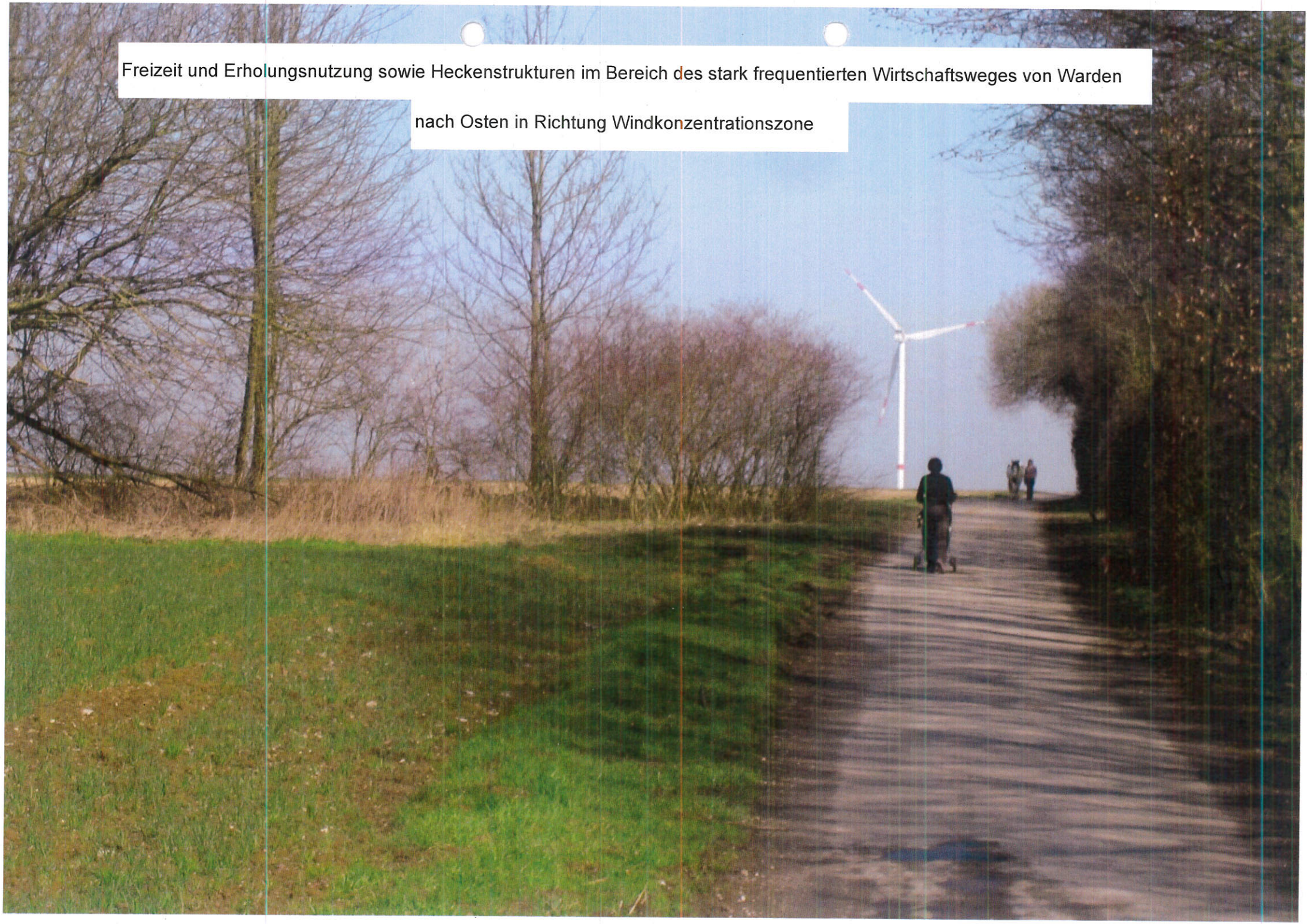

Freizeit und Erholungsnutzung sowie Heckenstrukturen im Bereich des stark frequentierten Wirtschaftsweges von Warden nach Osten in Richtung Windkonzentrationszone

Hintergrund: Ansicht der von Nord nach Süd verlaufenden Heckenstrukturen, die nicht durch Windenergieanlagen überschritten werden sollten

Heckenstrukturen innerhalb der Windkonzentrationszone aus Nordansicht als klare raumprägende Grenze
Rechts der Hecke: zu reduzierender Teilbereich

Heckenstrukturen innerhalb der Windkonzentrationszone aus Nordansicht

Links der Hecke: nach angeregter Reduzierung verbleibende Konzentrationszone

2. Flächennutzungsplanänderung
Teilfläche - Nordwestlich Blaustein-See -

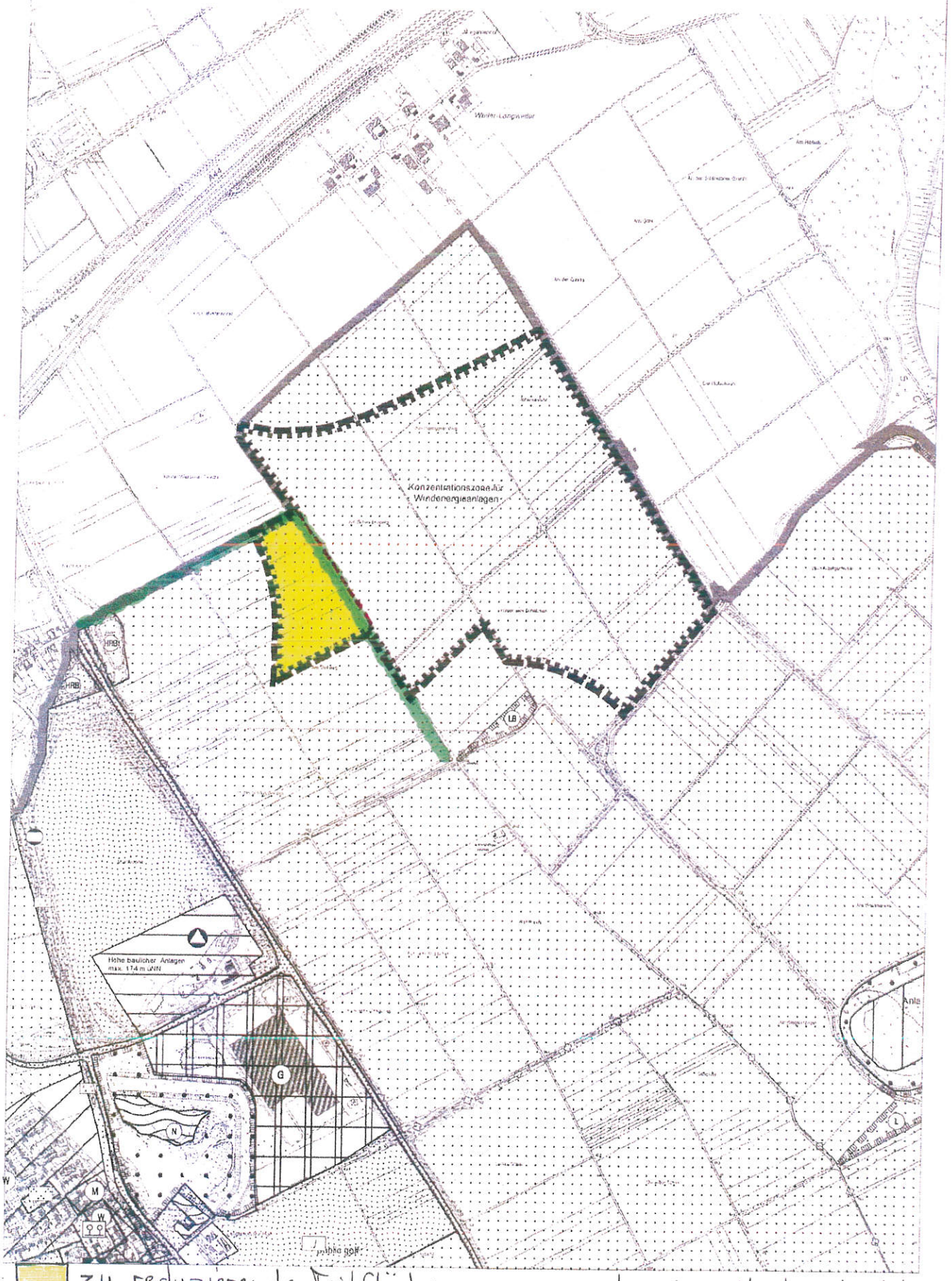

zu reduzierende Teilfläche

vorhandene Heckenstrukturen

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
25. MRZ. 2015

Von: Sebastian Wiese
An: Trienekens, Lisa
CC: Lo Cicero-Marenberg, Susanne
Datum: 3/25/2015 12:18
Betreff: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Sehr geehrte Frau Trienekens,

in meinem Schreiben vom 18.03.2015 habe ich im Namen der Stadt Alsdorf, vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bedenken gegenüber der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner gestrigen Sitzung die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – der Stadt Eschweiler zur Kenntnis genommen und Bedenken gegenüber der Planung, gemäß dem Schreiben vom 18.03.2015, geäußert hat.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Sebastian Wiese

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 - Bauleitplanung
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Tel.: ++49(0)2404/50-581
FAX: ++49(0)2404/57999-581
e-Mail: sebastian.wiese@alsdorf.de
Internet: http://www.alsdorf.de

Diese E-Mail enthält evtl.vertrauliche und/ oder geschützte Informationen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tief- und Straßenbauamt
06. DEZ. 2014

Stolberg
Kupferstadt im Aachener Land

Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 08. Dez. 2014

Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im o.g. Plankonzept dargestellten Suchräume befinden sich an der nördlichen Stadtgrenze Eschweilers. Auch die Repowerung-Flächen liegen nicht unmittelbar am Stadtrand von Stolberg.

Die Entfernungen der Suchräume zur Stolberger Stadtgrenze betragen mehr als 6,0 km, die der Repowering-Flächen mehr als 4,0km. Aus fachlicher und rechtlicher Sicht angemessene und praxisgerechte Abstände werden eingehalten bzw. überschreiten die üblichen Entfernungen deutlich.

Insbesondere wenn bestehende Anlagen im Wege des Repowering ggf. durch höhere Anlagen ersetzt werden, sind die Windenergieanlagen im Bereich der Halde Nierchen aus einzelnen Ortsteilen zu sehen. Dennoch ist in Anbetracht der Entfernungen mit einer Beeinträchtigung für die Kupferstadt Stolberg nicht zu rechnen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die mit Schreiben vom 22.10.2014 vorgelegte Planung.

Um Beteiligung der Kupferstadt Stolberg im weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
A. Pickhardt

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt

Auskunft erteilt
Frau Geis
Zimmer 502
Telefon **02402/13-345**
Telefax **02402/ 13-333**
E-Mail: Renate.Geis**@stolberg.de**

Mein Zeichen:

Stolberg, den 01.12.2014

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Amt für soziale Angelegenheiten u. Wohnungswesen:
- Wohnungswesen
  Di. ganztägig geschlossen
  Do. vormittags geschlossen
- soziale Angelegenheiten:
  8.30 - 9.00 Uhr telefonische Terminvereinbarung

Dienststelle:
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg
Internet:
http://www.stolberg.de
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

Stolberg
Kupferstadt im Aachener Land

Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Dienstgebäude:
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

III / 61.1
Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt

Auskunft erteilt:
Frau Geis
Zimmer 502
Telefon: 02402 / 13-345
Telefax: 02402 / 13-333
E-Mail:
Renate.Geis@stolberg.de
Mein Zeichen:

Stolberg, den 18.03.2015

Besuchen Sie uns:
Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Telefon Zentrale
02402/130

Telefax Zentrale
02402/13-333

Internet:
http://www.stolberg.de

Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Hier: öffentliche Auslegung gem § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihren mit Schreiben vom 18.02.2015 vorgelegten Unterlagen nimmt die Stadt Stolberg wie folgt Stellung:

Die im Plankonzept dargestellten Suchräume befinden sich an der nördlichen Stadtgrenze von Eschweiler. Neben diesen sollen auch die beiden bestehenden Konzentrationszonen für Repowering in die FNP-Änderung einbezogen werden.

Die der Kupferstadt nächstgelegenen Repowering-Fläche „Halde Nierchen" liegt mehr als 4 km von der Stadtgrenze (Werth/Gressenich) entfernt. Auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Eschweiler sollten statt der vorhandenen 5 kleineren Anlagen künftig 3 größere Windkraftanlagen errichtet werden. Hierbei war vorgesehen - wie bislang auch - eine WEA in Grenznähe mit der o.g. Entfernung zur Stolberger Stadtgrenze zu errichten. Auch wenn sich nach der Einzelfallprüfung der Standort für eine große „Norm-WEA" mit 200 m Gesamthöhe als genehmigungsfähig erweist, ist aufgrund der rechtlichen und faktischen Abstände nicht mit einer Beeinträchtigung der Stolberger Belange zu rechnen.

Aufgrund der Entfernung der Konzentrationszonen zum Stadtgebiet werden die Belange der Kupferstadt Stolberg durch die Planung nicht berührt. Gegen die vorgelegte Planung bestehen deshalb keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

A. Pickhardt
Amtsleiter

So erreichen Sie uns:
Bahn
Haltestelle Stolberg-Rathaus
Linie: RB 20
Bus
Haltestelle Stolberg-Rathaus
Linien: 1, 8, 25, 40, 61, 72

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
IBAN: DE05 3904 0013 0382 0412 00
Swift-BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Aachen
IBAN: DE82 3905 0000 0001 8000 10
Swift-BIC: AACSDE33

VR Bank eG
IBAN: DE40 3916 2980 7300 0070 10
Swift-BIC: GENODED1WUR

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen•Postfach 500451•52088 Aachen

2 15 1/12 TR 01.12.

Der Städteregionsrat

Stadt Eschweiler
610/ Abt. für Planung und Entwicklung
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 27. Nov. 2014

A 85
Regionalentwicklung und Europa

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
C 136

Aktenzeichen

Datum:
24.11.2014

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.
staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlage
Ihr Schreiben vom 22.10.2014

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

A 70 – Umweltamt
Immissionsschutz:

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlage – erhoben.

In Bezug auf die derzeit vorliegenden Planunterlagen möchte ich dennoch auf nachfolgende Punkte hinweisen:

1. Planvorhaben der Nachbarkommunen:

Das Planvorhaben umfasst folgende vier Konzentrationszonen:

- Teilfläche 1 – „Nordwestlich Blaustein-See":
  Konzentrationszone nordöstlich von Kinzweiler und östlich von Warden (Alsdorf) im Norden des Stadtgebietes an der Stadtgebietsgrenze zu Aldenhoven mit einer Größe von ca. 95 ha.

- Teilfläche 2 – „Nördlich Fronhoven":
  Konzentrationszone aus einem Flächenkomplex nördlich von Fronhoven und südlich von Aldenhoven im Nordosten des Stadtgebietes

an der Stadtgebietsgrenze zu Aldenhoven mit einer Größe von etwa 220 ha.

- Teilfläche 3 - „Nördlich Kraftwerk":
Konzentrationszone nördlich von Weisweiler und östlich von Dürwiß im Osten des Stadtgebietes nahe der Stadtgebietsgrenze zu Langerwehe mit einer Größe von ca. 29 ha.

- Teilfläche 4 - „Halde Nierchen":
Konzentrationszone in einem Teilbereich der Halde Nierchen südöstlich von Weisweiler und Wilhelmshöhe an der südöstlichen Stadtgebietsgrenze zu Langer-wehe im südlichen Stadtgebiet von Eschweiler mit einer Größe von etwa 22 ha.

Nach hier vorliegenden Informationen sind auch in den angrenzenden Gemeinden, z. B. der Gemeinde Aldenhoven, Änderungen der Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA geplant. Aus diesem Grunde empfehle ich entsprechend § 204 BauGB die Planungen zumindest aufeinander abzustimmen.

2. Genehmigungsverfahren:
An verschiedenen Stellen wird auf Baugenehmigungsverfahren bzw. erforderliche Baugenehmigungen (siehe z. B. Kapitel 5.4) hingewiesen.

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer Genehmigung nach dem BImSchG. Die Baugenehmigung wird von der Genehmigung nach dem BImSchG gebündelt. Insofern werden die hier geplanten WEA nicht im Baugenehmigungsverfahren genehmigt.

3. Lärmimmissionen/Abstände:
Dem Kapitel 5.1 der Begründung zum Planvorhaben ist zu entnehmen:

> *Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Richtwerte gegenüber schutzwürdigen Nutzungen von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten werden können.*

Nach Ziffer 6.1, c gelten diese Immissionsrichtwerte für Kern-Dorf und Mischgebiete.

Nach Ziffer 6.1, d gelten für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete geringere Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Diese kann insbesondere vor dem Hintergrund relevant werden, dass schutzbedürftige Bebauung entsprechend den nachfolgenden Angaben im Teil B -Umweltbericht- zum Teil geringere Abstände beschreibt.

Umweltbericht -Kap. 2.2.3
Geschlossene Siedlungsbereiche liegen in der Umgebung der Teilbereichs der Änderung in Dürwiß, Weisweiler, Fronhoven und Neu Lohn sowie Frenz und Lamers-dorf /beide Langerwehe). Die im Plankonzept vorgesehenen Schutzabstände von 600 m zu Wohnnutzung im Außenbereich westlich der Teilfläche werden hier unterschritten (Abstand 410 m bis 510 m). Auch der Abstand zu einem Gewerbegebiet, in dem das Wohnen ausnahmsweise zulässig ist, liegt unter 400 m.

Für die Wohnnutzung zugelassenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen südlich der Konzentrationszone (Abstand ca. 290 m), der nach Plankonzept mindestens 400 m betragen soll.

Umweltbericht -Kapitel 2.2.4
Die im Plankonzept vorgesehenen Schutzabstände von 600 m zu Wohnbauflächen gemäß FNP sowie Wohnnutzung im Außenbereich werden hier z. T. unterschritten. So liegen die Abstände zur Wohnbebauung Wilhelmshöhe zwischen 420 m und 520 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich westlich des Siedlungsschwerpunktes von Langerwehe um 400 m.

Trotz der relativ geringen Entfernungen zu den Siedlungsbereichen von Wilhelmshöhe sowie einzelnen Wohngebäuden sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu werten.

4. Turbulenzproblematik:

Umweltbericht - Kapitel 2.2.1
WEA in der Umgebung:
östlich angrenzend auf Aldenhovener Stadtgebiet ein Windpark mit 5 WEA (Abstand zur nächstgelegenen WEA ca. 95 m),

Umweltbericht - Kapitel 2.2.1
WEA in der Umgebung:
aufgrund der westlich angrenzend auf Aldenhovener Gemeindegebiet vorhandenen WEA, deren Abstand zum Plangebiet etwa 125 m beträgt, sowie dem östlich angrenzend bestehenden Windpark mit 5 WEA (Abstand der nächstgelegenen WEA zum Änderungsbereich ca. 80 m).

Bei zu geringen Abständen der WEA untereinander besteht die Gefahr von Turbulenzen. Dies kann dazu führen, dass bei Unterschreitung der Mindestabstände geplante Anlagen gar nicht oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:
Es bestehen keine Bedenken, da die Belange des Fachbereiches Bodenschutz und Altlasten bereits Berücksichtigung finden.

Im Zuge von Baumaßnahmen auf den Altlastenverdachtsflächen bitte ich, den Fachbereich Bodenschutz und Altlasten zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:
Gegen die Ausweisung der WEA-Vorranggebiete „Nordwestlich Blaustein-See", „Nördlich Fronhoven" sowie der beiden Repoweringflächen „Nördlich Kraftwerk" und „Halde Nierchen" bestehen keine Bedenken, sofern im weiteren Verfahren artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen bzw. der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen verhindert werden kann.

Eine notwendige Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich in einer der nächsten Sitzungen im Jahre 2015 vornehmen. Ich bitte diesbezüglich um Vorstellung der Planung Ihrerseits sowie seitens der Gutachterbüros.

Hinweis: Der Landschaftsplan VII ist seit 15.10.2014 rechtskräftig.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ruth Roelen)

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

StädteRegion Aachen•Postfach 500451•52088 Aachen

Stadt Eschweiler
610/ Abt. für Planung und Entwicklung
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 25. März 2015

A 85
Regionalentwicklung und Europa

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2123

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
thomas.wardzala@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Wardzala

Zimmer
C 042

Aktenzeichen

Datum:
19.03.2015

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Ihr Schreiben vom 18.02.2015

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Immissionsschutz:
Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - erhoben. Auf meine Stellungnahme vom 27.01.2015 weise ich hin.

In Bezug auf die derzeit vorliegenden Planunterlagen möchte ich dennoch auf nachfolgende Punkte hinweisen:

Im Bericht der IEL GmbH - Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Windenergieanlegen am Standort „Eschweiler", Bericht-Nr. 3593-15-L1 vom 14.01.2015 werden für die geplanten 11 WEA im Bereich „Eschweiler-Fronhoven" zur Nachtzeit 103 bzw. 104 dB(A) angesetzt. Diese Reduzierung gegenüber dem Tageswert von 108 dB(A) soll vermutlich durch eine Leistungsreduzierung beim Nacht-Betrieb der WEA erreicht werden. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden und auch die Planung für Windenergieanlagen im Bereich Aldenhoven weitergeführt werden kann. Spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist darzulegen, unter Berücksichtigung welcher Ansätze dieser leistungsreduzierte Nacht-Betrieb genehmigungsfähig ist.

Der Begründung Teil 2, Umweltbericht, ist im Kapitel 2.10, Tabelle 7 zu entnehmen, dass Schadstoffeinträge in den Boden bzw. das Grundwasser als umweltverträglich und nicht erheblich eingestuft werden. Im Kapitel 3.2.2 wird diesbezüglich auf die „Anwendung entsprechender Sicherheitsvorrichtungen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen" hingewiesen. Welche „Sicherheitsvorrichtungen" z. B. bei einem Wechsel wassergefährdender Stoffe oder zur Erkennung und Rückhaltung bei einer Leckage geplant sind, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:
Die Verwaltung erhebt keine Bedenken gegen die 2. FNP-Änderung, wenn die in den Vorrangflächen liegenden ökologisch wertvollen geschützten Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden und im weiteren Verfahren durch entsprechende in den verschiedenen Gutachten dargelegten Vermeidungs- (z. B. Bauzeitenbeschränkung, zeitweises Abschalten der Anlagen bzgl. Fledermäuse und Kranich, Monitoring in Gondelhöhe) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen für die Wachtel) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Eine Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich am 28.04.2015 vornehmen. Ich bitte um Vorstellung der Planungen in der Sitzung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Ruth Roelen)

StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. für Planung u. Entwicklung
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt –
70.3 Untere Landschaftsbehörde

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2634

Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
Hubert.Pawelka-Weiss@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Pawelka-Weiß

Zimmer
F 320

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.3/3303-E-11/15

Datum
29.04.2015

2. Änderung des FNP – Ausweisung von WEA-Zonen
Mein Schreiben vom 19.03.2015
Sitzung des Landschaftsbeirates am 28.04.2015

Guten Tag Frau Trienekens,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich der Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 28.04.2015 meiner Stellungnahme im FNP-Änderungsverfahren zur Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen mit dem Zusatz angeschlossen hat, dass die neuen südlichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Nordwestlich Blausteinsee" einen möglichst weiten Abstand zur südlich gelegenen Obstwiese des NABU (Landschaftsplan VII, Geschützter Landschaftsbestandteil „LB Streuobstwiese östlich von Warden) aufweisen sollen.

Eine Kopie des Schreibens geht an Frau Roelen, Arbeitsgruppe 85- Regionalentwicklung und Europa, Städteregion Aachen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

H. Pawelka-Weiß

Hubert Pawelka-Weiß

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

**Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen**

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Eschweiler
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 03. Dez. 2014

Auskunft erteilt:
Frau Hake
Direktwahl 02361 / 305-3297
Fax 02361 / 305-53297
daniela.hake@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-321-Ha
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 22.10.2014
Ihr Aktenzeichen:
610.21.10-2
Datum: 26.11.2014

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und Stellungnahme bis zum 28. November 2014.

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Beteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).

In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte / Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen, wie z. B. die FFH-Verträglichkeit, die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden. In diesen Fällen sollte die Beteiligung über die entsprechenden Fachdienststellen (z. B. Landschaftsbehörden) erfolgen.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit Buslinie 236 oder 237 bis Haltestelle "LANUV" und 5 Min. Fußweg oder mit Buslinie SB 20 bis Haltestelle "Hohenhorster Weg" und 15 Min. Fußweg in Richtung Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhobenen Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sollten dem LANUV zur Verfügung gestellt werden, um sie auch für andere Planungen und Auswertungen nutzbar zu machen. Ich verweise auf Punkt 6.5 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Hake

(Hake)

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Eschweiler
Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 24. Nov. 2014

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	610.21.10-2
Ihre Nachricht	22.10.2014
Unsere Zeichen	B-LB/X/Hb/94.300/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 18. November 2014

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Verwaltungsgebiet der Stadt Eschweiler wird die Ausweisung von 4 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geplant.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wegen der teilweise betroffenen 110-kV-Hochspannungsleitungen der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitten an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. V.

i. A.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

regionetz

regionetz GmbH
Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Fon 024 03. 701-0
Fax 024 03. 701-5000
www.regionetz.de
info@regionetz.de

regionetz GmbH | Postfach 1467 | 52234 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Abteilung Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

45 2/12 TR 02.12.

27.11.14

Dirk Offermanns
Planung
Telefon 02403-7011248
Telefax 02403-701521248
E-Mail dirk.offermanns@regionetz.de

Stadt Eschweiler
Eing.: 01. Dez. 2014

2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.
Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bausausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
regionetz GmbH

i. A. Frank Neyer

i. A. Dirk Offermanns

RWE

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

45 2
TR 02.12.

Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PEO-LN KU f-26069
Telefon +49-221-480 - 22021
Telefax +49-221-480 - 23566
E-Mail Corinna.Kutscher@rwe.com

Stadt Eschweiler
Eing.: 01. Dez. 2014

Köln, 27.11.2014

Flächennutzungsplan 2. Änderung, Eschweiler
- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen folgendes mit:

Teilfläche 1 – Teilfläche 3:

Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

RWE Power Aktiengesellschaft
Stüttgenweg 2
50935 Köln
T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand:
Matthias Hartung (Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Antonius Voß
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
HR B 17420
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Kto.-Nr. 500 149 000
IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00
BIC (SWIFT-Code): COBADEFF370

USt-IdNr.: DE 8112 23 345
St-Nr.: 112/5717/1032

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik" – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Teilfläche 1 – „Nordwestlich Blaustein-See":

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 86663 und 86796 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
86663	25 16589,9	56 36665,08
86796	25 17707,88	56 36649,54

In der Plananlage ist erkennbar, dass im Bereich der Teilfläche 1 Dränagen zu berücksichtigen sind. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Wasser- und Bodenverband Zukunft.

Wasser- und Bodenverband Zukunft
Herr Kockerols
Weiler Langweiler 9
52457 Aldenhoven

Teilfläche 2 – „Nördlich Fronhoven“:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 56125 und 56222 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	**R-Wert**	**H-Wert**
56125	25 21144,26	56 37109,15
56222	25 21695,17	56 38658,52

Hinweis: Die Zuständigkeit der im Plangebiet befindlichen Rohwassertransportleitung DN 450 liegt beim Wasserwerk Aldenhoven.

Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass Eigentumsflächen der RWE Power AG betroffen sind. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Rückfragen diesbzgl. an unseren Fachbereich.

RWE Power AG
Abt. PEO-LL / Herr Lohde
Stüttgenweg 2
50935 Köln
Tel.: 0221-480-22864

Teilfläche 3 – „Nördlich Kraftwerk“:

In direkter der Nähe zum Plangebiet „Repowering Nördlich Kraftwerk“ befinden sich bereits angelegten ökologische Ausgleichsflächen (Fledermaus, Feldlerche) für das interkommunale Industriegebiet Inden/Weisweiler B-Plan Nr. 262 „Am Grachtweg“. Diese Nutzung ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Weiterhin sind bei möglichen Repowering-Vorhaben aus schalltechnischer Sicht die dem interkommunalen Industriegebiet „Am Grachtweg“ zugeteilten und für die Realisierung erforderlichen Schallkontingente zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass durch ein mögliches Repowering der Betrieb des in der Nähe befindlichen Kraftwerks Weisweiler nicht beeinträchtigt werden darf und diese betriebliche Anlagen bei möglichen Windplanungen zu berücksichtigen sind.

Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass Eigentumsflächen der RWE Power AG betroffen sind. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Rückfragen diesbzgl. an unseren Fachbereich.

RWE Power AG
Abt. PEO-LL / Herr Lohde
Stüttgenweg 2
50935 Köln
Tel.: 0221-480-22864

Im Bereich der Teilfläche - nördlich Kraftwerk - befindet sich unsere 110-kV-Freileitung Bl.0256 (Inden O/W), welche stellvertretend durch die Westnetz GmbH betreut wird.

Bitte wenden Sie sich für eine schriftliche Stellungnahme an folgenden Ansprechpartner:

Westnetz GmbH
Abt. DRW-S-LK-TM
Joachim Pawelczyk
Rheinlanddamm 24
44137 Dortmund
Tel.: 0231/438 – 57 66

Folgende Bedingungen hinsichtlich der Freileitungen müssen erfüllt werden:

- Schriftliche Zustimmung der Westnetz GmbH zu der Änderung des FNPs
- Keine Beeinflussung des Betriebes der Freileitung durch die Windkraftanlagen
- Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien und DIN Normen bei der Errichtung der Windkraftanlagen

Teilfläche 4 – „Halde Nierchen“:

Wir weisen darauf hin, dass durch ein mögliches Repowering der Betrieb des in der Nähe befindlichen Kraftwerks Weisweiler nicht beeinträchtigt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft
i.A. i.A.

Anlagen